

Freistaat Thüringen  
- Justizministerium -  
Postfach 900462  
99107 Erfurt

*Der Vorsitzende*  
**Rechtsanwalt Andreas Schiller**

*weitere Vorstandmitglieder:*  
*Rechtsanwalt Thomas Fuhrmann*  
*Rechtsanwältin Petra Hildebrandt*

*eingetragen im Vereinsregister*  
*AG Erfurt unter VR 1789*

**Geschäftszeichen: 4412-1/06**

***Entwurf eines Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetzes***

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Thüringer Anwaltsverband ist der freiwillige Zusammenschluss von rund 850 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Kanzleisitz in Thüringen. Satzungsgemäße Aufgabe ist die Vertretung von politischen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft im Freistaat Thüringen.

Wir danken für die Anhörung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens und möchten folgendes anmerken:

Grundsätzlich wird seitens unseres Verbandes begrüßt, dass der Freistaat Thüringen eine fristgemäße Umsetzung entsprechend des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31.5.2006 (NJW 2006, 2093 ff.) beabsichtigt.

Aus Sicht unseres Verbandes werden dabei Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der von diesem genannten „besonders positiven Verpflichtungen“ im Bereich auf Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Formen der Unterbringung und Betreuung, der Aufrechterhaltung von Familienbeziehungen und der Hilfen für den Fall der anstehenden Entlassung (a.a.O. S. 2096) weitgehend erfüllt.

1. Zu begrüßen ist im Rahmen der Unterbringung, dass das Gesetz in § 24 Ref-E nunmehr davon ausgeht, dass auch dem jugendlichen oder heranwachsenden Verurteilten eine Einzelunterbringung zusteht, es sei denn, er stimmt einer gemeinschaftlichen Unterbringung ausdrücklich zu.

Fraglich ist allerdings, wie angesichts der faktischen Verhältnisse in den Thüringer Strafanstalten dieses gesetzliche Ziel kurzfristig erreicht werden soll. Gleiches gilt für gefangene Mütter mit Kleinstkindern. Auch wenn im einleitenden Text unter Abschnitt D. erläutert wird, dass sich die aktuellen Jugendstrafvollzugsanstalten zur Umsetzung des Gesetzes nicht beziehungsweise nicht umfänglich eignen, wird bis zur Fertigstellung der geplanten Vollzugsanstalt in Kauf genommen, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht umgesetzt werden können. Dies betrifft sowohl den Bereich der Unterbringung als auch den Bereich der erweiterten Besuchsregelung, Ausbildung, Fortbildung und sportlichen Möglichkeiten. Mit Bedenken nehmen wir zur Kenntnis, dass im Übrigen der Gesetzesentwurf die Folgekosten nicht abschätzen kann.

2. Die erhebliche Ausweitung der Regelbesuchszeit den § 47 Ref-E und die Privilegierung des Besuches von Kindern wird ausdrücklich begrüßt. Der Gesetzgeber gewährleistet mit der deutlichen Ausweitung der Besuchszeiten die Beibehaltung insbesondere familiärer Beziehungen und damit den für den Zeitraum nach der Haftentlassung erforderlichen Erhalt sozialer Kontakte. Insbesondere durch die Nichtanrechnung der Besuchszeiten von Kindern wird bei gefangenen mit Kindern die Regelbesuchszeit deutlich ausgeweitet werden. Unklar ist der Entwurf allerdings insoweit, ob die Nichtanrechnung bei Gefangenen mit mehreren Kindern für jedes Kind einzelnen gilt, was grundsätzlich wünschenswert wäre. Folglich sollte eine Klarstellung erfolgen, dass z.B. ein Gefangener mit zwei Kindern nach unserer Lesart insgesamt 12 Stunden Besuch pro Monat erhalten kann. Damit wäre gewährleistet, dass die Vollzugsanstalten nicht mit Hinweis auf organisatorische Schwierigkeiten dem Zweck der gesetzlichen Regelung zuwiderlaufen könnten.
3. Aus Sicht der Anwaltschaft weniger gelungen ist die Regelung zur Überwachung von Besuchern für Verteidiger und Rechtsanwälte in § 50 Ref-E. Nach § 49 S. 1 Ref-E sind Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache zu gestatten, ohne dass mitgeführte Schriftstücke und sonstige Unterlagen inhaltlich überprüft werden. Besuche von Verteidigern (also Rechtsanwälten und sonstigen zur Verteidigung befugten, etwa Professoren) sollen dabei grundsätzlich nicht überwacht werden, so dass im Umkehrschluss alle anderen Personen während des Besuchs an sich überwacht

werden können, da nach Vorgesagtem eine inhaltliche Überprüfung des Anwesenheitszwecks durch Sichtung von Unterlagen nicht zulässig ist.

Hier wäre eine Klarstellung sinnvoll, dass die Besuche von Verteidigern ebenso wie von Rechtsanwälten und Notaren grundsätzlich nicht überwacht werden dürfen. Das Gespräch eines Rechtsanwaltes, der noch nicht Verteidiger des Inhaftierten ist, sollte ebenso einem absoluten Überwachungsverbot unterliegen, wie das des mandatierten Verteidigers. Da es für die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt unmöglich ist, eine Abgrenzung vorzunehmen, dient eine Gleichstellung der Berufsträger der Rechtssicherheit aller Beteiligten und vermeidet Eingriffe in absolut geschützte Persönlichkeitsrechte, wie sie vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum großen Lauschangriff (ZITATSTELLE) postuliert wurde.

4. Es ist auch nicht verständlich, weshalb ein Strafverteidiger Schriftstücke und sonstige Unterlagen in einer Rechtssache des Gefangenen übergeben darf, während beim Besuch eines sonstigen Rechtsanwalts oder Notars die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis des Anstaltsleiters abhängig gemacht werden soll, wie dies in § 50 V S. 3 Ref-E vorgesehen ist. Eine Abgrenzung zur Zulässigkeit der Übergabe von Unterlagen ist nur dann möglich, wenn eine inhaltliche Überprüfung stattfindet und diese ist wiederum dann nicht zulässig, wenn ein Rechtsanwalt als Strafverteidiger beauftragt wird und beispielsweise für das Mandat relevante Informationen übergibt. Es ist nicht notwendig, die Berufsgruppe der Rechtsanwälte künstlich in Strafverteidiger und sonstige Rechtsanwälte zu splitten, da beide Gruppen als Organe der Rechtspflege ohnehin erhöhten Sorgfaltsanforderungen im Umgang mit Mandanten und inhaftierten Mandanten unterliegen.

Gleiches gilt für die Überwachung des Schriftwechsels, bei dem ebenfalls die grundsätzliche Unterscheidung zwischen Strafverteidiger und Rechtsanwalt aufgegeben werden sollte (§ 52 REf-E).

5. Erheblichen Bedenken unterliegt die Regelung der Offenbarungspflichten in § 92 II Reg-E, soweit die dort genannten Geheimnisträger, insbesondere wird dies für die Ärzte relevant werden, anvertraute Geheimnisse schon offenbaren sollen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde erforderlich ist beziehungsweise unerlässlich ist.

- a. Zweifelsohne besteht in Fällen des § 138 StGB eine gesetzliche Verpflichtung, von den dort normierten Straftaten (auch) der Anstaltsleitung oder der Aufsichtsbehörde Kenntnis zu verschaffen. Auch unterhalb der Schwelle der dort genannten Straftaten kann es allerdings erhebliche Gefahren für die körperliche Unversehrtheit geben (das Leben ist

bereits über § 138 StGB erfasst), die im Einzelfall bei Abwägung der betroffenen Rechtsgüter eine Offenbarung zulassen, ohne dass sich der Berufsgeheimnisträger wegen Verstoßes gegen § 203 StGB strafbar macht.

- b. Allerdings kann dies nicht ausnahmslos für alle Geheimnisse gelten, die bei der Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde erforderlich sind beziehungsweise unerlässlich sind. Stellt beispielsweise ein Arzt fest, dass ein Gefangener Drogen eingenommen hat, mag dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt von Bedeutung sein, bei der Abwägung der betroffenen Rechtsgüter kann aber der Arzt oder sonstige Geheimnisträger nicht durch eine landesgesetzliche Regelung gezwungen werden, gegen seine Verschwiegenheitspflicht zu verstoßen. Nach unserer Auffassung gilt dies auch für Verstöße gegen die Hausordnung, Bagatelldelikte wie Diebstähle, Beleidigungen, Alkoholdelikte, leichte (folgenlose) Körperverletzungen.

Die geplante konturlos weite Offenbarungspflicht relativiert das für die Resozialisierung erforderliche Vertrauensverhältnis zu den genannten Berufsgeheimnisträgern, insbesondere Ärzten, Psychologen und Sozialarbeitern, die im Falle einer derartige weite Offenbarungspflicht schnell ihre Glaubwürdigkeit verlieren werden und damit den Zielen des Jugendstrafvollzugs nicht mehr gerecht werden können. Die Befugnis der Offenbarung von Geheimnissen muss dem Ausnahmefall vorbehalten bleiben und der Abwägung des Betroffenen-Geheimnisträgers überlassen werden, die im Zweifelsfall auch zu Gunsten des Gefangenen ausgehen kann, der das Geheimnis anvertraut hat.

Soweit die ärztliche Schweigepflicht in Bereichen durchbrochen werden soll, die ansteckende Erkrankungen betrifft, ferner krankhaftes, insbesondere krankhaft aggressives Verhalten eines Gefangenen, unterfällt dies bereits der Alternative der Gefahr für Leib und Leben der Mitgefangenen oder Dritter und rechtfertigt sich somit mit der bestehenden Gefahr und nicht der Funktionsfähigkeit des Vollzugs.

Wir bitten, diese Aspekte beim Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Schiller, Vorstandvorsitzender